

Bestätigung

Nach § 5 Absatz 4 der Unfallverhütungsvorschrift
„Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV Vorschrift 3

Es wird bestätigt, dass die elektrische Anlage, das elektrische Betriebsmittel, die elektrotechnische Ausrüstung der Maschine oder Anlage – gemäß Abnahmeprotokoll – den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV Vorschrift 3 entsprechend beschaffen ist.

(Genaue Angaben über Art und Aufstellort)

Diese Bestätigung dient ausschließlich dem Zweck, die EWP davon zu entbinden, die elektrische Anlage, das elektrische Betriebsmittel, die elektrotechnische Ausrüstung der Maschine oder Anlage vor der ersten Inbetriebnahme zu prüfen bzw. prüfen zu lassen (§5 Absatz 4 der DGUV Vorschrift 3). Zivilrechtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche werden durch diese Bestätigung nicht geregelt.

Unterschrift des Herstellers oder Errichter
der Anlage / des Betriebsmittels

(Stempel)

Ort und Datum